

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

Zürich, 15. Mai 2026

**Dossier Nr. 12402, «Late Night Switzerland» vom 19. April 2026 –  
«Beitrag Patrick Fischer/KI-Video «Fischer Dokumentwarenfabrik»»**

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Mail vom 21. April 2026, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/play/tv/sendung/late-night-switzerland?id=296d91e7-ebe6-4b25-9d9c-93a17538fa55>

*Es ist nicht in Ordnung, wenn ein KI-generiertes Deepfake-Video ausgestrahlt wird, das nicht als solches gekennzeichnet ist. Beim ausgestrahlten Deepfake-Video von Eishockey-Nationaltrainer Patrick Fischer findet man keinerlei Hinweise darauf, dass dies mit KI generiert wurde. Das ist problematisch, zumal das SRF Mitte Februar 2026 eigene KI-Handlungsanweisungen publiziert hat (<https://medien.srf.ch/documents/d/guest/ki-handlungsanweisungen>), die hier klar verletzt werden. Zentral ist dabei die eigens auferlegte Bedingung, dass KI-Inhalte gekennzeichnet werden müssen. Weiter ist die Wahrung von Persönlichkeitsrechten ein Grundrecht von jeder real existierenden Person. Der Umgang mit Personendaten sind in allen Belangen besonders heikel. Um ein KI-generiertes Deepfake-Video erstellen zu können, müssen Video-Sequenzen von Patrick Fischer verwendet worden sein, um eine KI zu trainieren. Womöglich wurde hier das Persönlichkeitsrecht von Patrick Fischer verletzt. Es stellt sich die Frage: Wurde dazu die notwendige Bewilligung (gem. KI Handlungsanweisungen SRF) für die Darstellung von Menschen eingeholt? Wurde das Einverständnis von Patrick Fischer vor der Veröffentlichung eingeholt?*

*Eine Gefahr der Täuschung sehe ich im Zusammenhang mit dem SRF Beitrag an und für sich nicht. Es ist klar, dass es sich um eine Satiresendung handelt. Dass Hr. Büsser auf seinem privaten Social Media Kanal Instagram*

*([https://www.instagram.com/reel/DXWXM4RtECc/?utm\\_source=ig\\_embed](https://www.instagram.com/reel/DXWXM4RtECc/?utm_source=ig_embed)) nur das Video ohne Kontext und mit der knappen Beschreibung "Nach dem unwürdigen Rausschmiss beim Hockeyverband orientiert sich Patrick Fischer beruflich neu..." veröffentlicht, erachte ich hingegen als sehr problematisch hinsichtlich dem Aspekt der Täuschung. Weiter fehlt auch hier eine entsprechende Kennzeichnung, dass es sich um ein KI-generiertes Deepfake-Video von einer real existierenden Person handelt.*

*Ich bedanke mich im Voraus für die umsichtige Prüfung und erhoffe mir vom SRF in Zukunft einen professionelleren Umgang mit dieser sehr heiklen Thematik, die sich in den nächsten Jahren zunehmend verändern wird und deshalb noch mehr Fingerspitzengefühl benötigt.»*

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Die vom Beanstander zitierten KI-Handlungsanweisungen (<https://medien.srf.ch/documents/d/guest/ki-handlungsanweisungen>) halten auf Seite 7 unmissverständlich fest, dass die Verwendung von KI-generierten oder -bearbeiteten Bildern im Bereich Comedy und Satire einen Sonderfall innerhalb dieser Richtlinien bildet:

*«Für Satire als Kunstform gelten gemäss den Publizistischen Leitlinien SRF besondere Regeln. Es ist denkbar, dass in Comedy- oder Satireformaten KI-generierte oder mit KI-Unterstützung bearbeitete Bilder eingesetzt werden. Die Überhöhung, die Zuspitzung und damit die Entkoppelung von realen Gegebenheiten muss für das Publikum zwingend als solche erkennbar sein, beispielsweise durch den Rahmen einer Satiresendung oder eines Satireformats im Internet. Deshalb müssen KI-generierte Bilder innerhalb eines solchen Rahmens nicht speziell gekennzeichnet werden.»*

Durch die Ausstrahlung im Rahmen der Satiresendung «Late Night Switzerland» war die satirische Kennzeichnung aus redaktioneller Sicht gegeben. Innerhalb der linear ausgestrahlten TV-Sendung wird der Filmeinspieler über Patrick Fischer daher nicht gesondert in Wort oder Schrift als KI-Produkt deklariert.

Die privaten Social-Media-Kanäle von Stefan Büsser werden von ihm selbst betrieben, nicht von SRF. Es obliegt der Entscheidung Stefan Büssers, die Videos zu kennzeichnen oder nicht. Ein kurzer Augenschein zeigt, dass die KI-Kennzeichnung auf Instagram und Facebook vorgenommen wurde, auf TikTok und X hingegen nicht (nicht abschliessende Auflistung). Auf einigen Plattformen findet sich zusätzlich das Hashtag #latenightswitzerland, welches auf die Satiresendung hinweist. Wir werden Stefan Büsser gerne die Empfehlung aussprechen, etwaige künftige KI-Videos auf all seinen Kanälen konsequent zu deklarieren – besonders dann, wenn die Videos nicht mehr in den redaktionellen Kontext einer integralen TV-Sendung eingebettet sind.

Wir sind uns bewusst, dass das Thema Künstliche Intelligenz und deren Einsatz kontrovers diskutiert wird und auch die Richtlinien für einen verantwortungsvollen Umgang laufend neu-verhandelt und verbessert werden. Wir schätzen die Rückmeldung und das Interesse des Beanstanders an diesem Thema sehr und hoffen, Ihm eine klärende Antwort gegeben zu haben.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag angesehen und hält abschliessend fest:

Vorab hält die Ombudsstelle fest, dass sie gemäss den gesetzlichen Vorgaben einzig zu begutachten hat, ob ausgestrahlte Sendungen gegen die programmrechtlichen Mindestanforderungen gemäss Art. 4 und 5 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) verstossen (Art. 91 Abs. 3 lit. a RTVG). Insbesondere müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse objektiv und sachgerecht darstellen, so dass das Publikum durch die vermittelten Fakten und Auffassungen in die Lage versetzt wird, sich eine eigene Meinung zu bilden (sog. Gebot der Sachgerechtigkeit, Art. 4 Abs. 2 RTVG).

Nicht zum Prüfungsbereich der Ombudsstelle zählt der individualrechtliche Persönlichkeitsschutz, wozu zivil- und strafrechtliche Rechtsbehelfe gehören (Art. 96 Abs. 3 RTVG). Entsprechende Rügen – wie namentlich der Rufschädigung, der Ehrverletzung oder der fehlenden Einwilligung für die Verwendung der Bilder – fallen nicht in die Zuständigkeit der Ombudsstelle und auch die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI tritt darauf nicht ein (Entscheid der UBI b. 993 vom 5. September 2024, Erw. 3; BGE 134 I 260 Erw. 6.3f. S. 263f.).

Soweit der Beanstander somit geltend macht, das Fake-Video mit Patrick Fischer verstosse gegen dessen Persönlichkeitsrechte, hätte sich der Betroffene mit zivil- oder strafrechtlichen Rechtsmitteln zur Wehr zu setzen. Die Ombudsstelle hat auf diese Rüge nicht einzutreten.

Dass das Fake-Video mit Patrick Fischer nicht als KI-generiert gekennzeichnet wurde, entspricht den auch vom Beanstander zitierten KI-Handlungsanweisungen, welche für Publikationen im Comedy- und Satirebereich eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht vorsehen. Im konkreten Fall war es offensichtlich, dass es sich um eine satirische Sendung handelt und die Sequenz, welche Patrick Fischer in der Rolle des Patrons einer sog. Dokumentenwarenfabrik zeigt, eine Verfälschung der bekannten Werbung der Fischer Bettwaren, Wädenswil, darstellt. Auch der Beanstander hält fest, dass nicht von einer Täuschung auszugehen ist. Ein Verstoss gegen die gesetzlichen Vorgaben von Art. 4 RTVG liegt nicht vor, zumal es sich beim beanstandeten Beitrag von Late Night Switzerland auch nicht um eine «Sendung mit Informationsgehalt» im Sinne von Art. 4 Abs. 2 RTVG handelt.

**Zusammenfassend hält die Ombudsstelle fest, dass die Sendung nicht gegen die gesetzlichen Programmvorgaben von Art. 4 RTVG verstösst.**

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz